

Sitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Polch

Am Dienstag, 31.01.2023, findet um 19:00 Uhr, **im** Ratssaal des Rathauses in Polch eine Sitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Polch mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Kündigung der Finanzierungsvereinbarung für die kath. Kindertagesstätte St. Georg seitens der Kita gGmbH zum 31.12.2023
- 2) Teilnahme der Stadt Polch am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"
- 3) Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Polch
- 4) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 5) Aufhebung des Bebauungsplanes "In der Konn vor May"
- 6) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Grundstücksangelegenheiten** beraten wird.

Polch, 26. Januar 2023
Stadt Polch

GERD KLASSEN
Stadtbürgermeister

Hauptausschuss Polch

TOP-Nr.: 1 Kündigung der Finanzierungsvereinbarung für die Kath. Kindertagesstätte St. Georg seitens der Kita gGmbH zum 31.12.2023 (Polch/692/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 26.04.2016 hat der Stadtrat Polch dem Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Kita gGmbH als Trägerin der Kath. Kindertagesstätte St. Georg in Polch zugestimmt. Diese Vereinbarung sieht vor, dass die Stadt Polch über ihre gesetzliche Verpflichtung zur Mitfinanzierung der Kath. Kita St. Georg hinaus eine weitergehende Finanzierung der laufenden Betriebskosten zusichert, damit die Kita gGmbH die vom Bistum Trier auferlegte Einsparungsmaßnahme im Bereich der Kindertagesstätten erfüllen kann. Die Vereinbarung ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten und ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt direkt mit dem Bistum geschlossene Vereinbarung ähnlichen Inhaltes.

Nun kündigt die Kita gGmbH diese Vereinbarung fristgerecht zum 31.12.2023. Hintergrund für die Kündigung ist die Tatsache, dass die Kita gGmbH die in der Vereinbarung festgeschriebenen Trägeranteile nun nicht mehr aufbringen kann. Ziel der Kita gGmbH ist es, mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz eine Folgevereinbarung zu schließen, die die Finanzierung der kath. Kitas im gesamten Landkreis neu regelt. Eine Einzelvereinbarung pro Kita ist dann nicht mehr erforderlich.

Auf die Trägerschaft der Kindertagesstätte hat die jetzt vorliegende Kündigung der Finanzierungsvereinbarung keine Auswirkung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt von dem dargestellten Sachverhalt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Hauptausschuss Polch	31.01.2023	Polch/692/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 2 Teilnahme der Stadt Polch am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" (Polch/680/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Mit E-Mail des Forstamtes Koblenz vom 25.11.2022 wurde die Stadt Polch über die Möglichkeit der Beantragung von Bundesmitteln für die Bewirtschaftung und Entwicklung „klimastabiler Wälder“ informiert. Die Fördermodalitäten ergeben sich aus dem als Anlage beiliegenden elektronischen Brief des Forstamtes Koblenz vom 21.11.2022 und der Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 11.11.2022.

Da die Fördermittel nach dem „Windhundepinzip“ bewilligt werden, wurde in Absprache mit dem Forstamt Koblenz der Förderantrag für die Stadt Polch bereits auf den Weg gebracht.

Für ein klimaangepasstes Waldmanagement müssen verschiedene Kriterien erfüllt werden (siehe Anlage), die im Rahmen der zukünftigen Waldbewirtschaftung zu beachten sind, daher ist ein Ratsbeschluss über die Einführung des klimaangepassten Waldmanagements herbeizuführen. Anzumerken ist, dass bereits heute ein großer Teil der Kriterien, die für die Förderung maßgeblich sind, erfüllt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer Waldfläche von 276 Hektar und einer maximalen Förderquote von 100,00 EUR/Hektar, ist eine jährliche Maximalförderung von 27.600,00 EUR möglich.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium schlägt dem Stadtrat die Einführung eines klimaangepassten Waldmanagements für den Wald der Stadt Polch vor. Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Forstamt Koblenz auf den Weg zu bringen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Hauptausschuss Polch	31.01.2023	Polch/680/2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch	31.01.2023	Polch/680/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Hauptausschuss Polch
Bau- und Planungsausschuss Polch

TOP-Nr.: 3 Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Polch (Polch/679/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

1. Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 14.12.2022 (siehe Anlage) beantragt der SV Ruitsch-Kerben e.V. eine Förderung der Jugendarbeit sowie einen Zuschuss für die in 2022 neu beschafften Sportgeräte. Der SV Ruitsch-Kerben e.V. bezieht sich bei seinem Antrag auf die „Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Polch“.

Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Polch:

1. Förderung der Jugendarbeit

Nach Ziffer II. 3. der o.g. Richtlinie ist eine Förderung der Jugendarbeit in Vereinen bei aktiven Kindern/Jugendlichen bis zur Altersgrenze von 20 Jahren möglich. Die Förderung beträgt 2,00 EUR je Kind/Jugendlicher.

Nach der vom SV Ruitsch-Kerben e.V. vorgelegten Liste (siehe Anlage) treffen die für die Förderung maßgeblichen Kriterien auf 98 Kinder/Jugendliche zu. Demnach steht dem SV Ruitsch-Kerben e.V. für das Haushaltsjahr 2022 eine Förderung der Jugendarbeit in Höhe von 196,00 EUR zu.

2. Förderung für die Beschaffung von Sportgeräten

Nach den vom Verein vorgelegten Rechnungen (siehe Anlage) wurden in 2022 insgesamt 4.993,77 EUR für Sportgeräte, Bälle u.a. verausgabt. Nach Ziffer III. 2. der o. g. Richtlinie erfolgt eine Förderung der Anschaffung von Sportgeräten in Höhe von 50% der Anschaffungskosten bis zu einem Höchstbetrag der Förderung von 300,00 EUR.

Demnach steht dem SV Ruitsch-Kerben e.V. für das Haushaltsjahr 2022 eine Förderung für die Beschaffung von Sportgeräten u. a. in Höhe von 300,00 EUR zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 28101.541900 stehen für die Vereinsförderung im Haushaltsjahr 2022 noch Haushaltsmittel in Höhe von 33.391,41 EUR bereit. Bei der gleichen Buchungsstelle werden im Haushaltsplan 2023 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 55.000,00 EUR bereitgestellt.

1. Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Zuschussgewährung an den SV Ruitsch-Kerben e.V. in Höhe von insgesamt 496,00 EUR für das Haushaltsjahr 2022 zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Hauptausschuss Polch	31.01.2023	Polch/679/2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch	31.01.2023	Polch/679/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

2. Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 10.01.2023 (siehe Anlage) beantragt der Musikverein Polch e.V. eine Förderung um die Weiterentwicklung und damit auch den zukünftigen Bestand des Vereins zu sichern. Neben der aktiven Jugendarbeit ist der Musikverein Polch e.V. bei vielen öffentlichen Veranstaltungen der Stadt aktiv.

Für die neu gegründete Percussionsgruppe sind Investitionen in Höhe von mindestens 1.000,00 EUR geplant.

Nach Ziffer VI. der Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Polch können sonstige Anschaffungen, die außergewöhnlich hohe Kosten verursachen, gesondert gefördert werden. Die Entscheidung diesbezüglich obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss im Einzelfall.

2. Beschlussvorschlag:

Das Gremium gewährt dem Musikverein Polch e.V. einen Zuschuss in Höhe von _____EUR.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Hauptausschuss Polch	31.01.2023	Polch/679/2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch	31.01.2023	Polch/679/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

3. Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 16.01.2023 (siehe Anlage) beantragt der VfB Polch eine Förderung für die Reparatur und die Fahrbarmachung der Fußballtore im Stadion der Stadt Polch. Entsprechend der vorgelegten Rechnung (siehe Anlage) wurden hierfür Zahlungen in Höhe von 1.705,25 EUR geleistet.

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 4.1 Bauanträge / Bauangelegenheiten

Erweiterung der vorhandenen Logistikhalle mit Büro- und Lagermezzanine auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 10, Nr. 176/67, Robert-Koch-Straße (Polch/684/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Polch, Flur 10, Nr. 176/67, plant die Erweiterung der vorhandenen Logistikhalle mit Büro- und Lagermezzanine auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 10, Nr. 176/67, Robert-Koch-Straße.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 4. Änderung „Im Gohl“.

Der Antragsteller legt die in der Anlage beigefügten Abweichungsanträge 1 - 5 vor.

Diese Abweichungen betreffen bauplanungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes. Gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann von diesen befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und u. a. die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu den Abweichungsanträgen 1 - 5 bezüglich der Erweiterung der vorhandenen Logistikhalle mit Büro- und Lagermezzanine auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 10, Nr. 176/67, Robert-Koch-Straße.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Hauptausschuss Polch	31.01.2023	Polch/684/2023										
Bau- und Planungsausschuss Polch	31.01.2023	Polch/684/2023										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 4.2 Bauanträge / Bauangelegenheiten

Einvernehmen gemäß der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 16 Wohneinheiten auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 13, Nr. 455/2, St. Georgenstraße (Polch/686/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Antragsteller planen den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 16 Wohneinheiten auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 13, Nr. 455/2, St. Georgenstraße (s. Lageplan und Planzeichnungen in der Anlage).

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „St. Georgenstraße“. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Weiter liegt das Vorhaben im Geltungsbereich der Erhaltungssatzungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Polch.

Gemäß § 7 „Dachdeckung“ dieser Satzung (s. Anlage) sind Dächer mit Schiefer zu decken. Dachflächenfenster sind nur zulässig, wenn sie von der Straßenseite aus nicht einsehbar sind. Hier sind Dachpfannen und zur Straße sichtbare Dachflächenfenster geplant. Der Stadtplaner, Herr Jürgen Sommer vom Büro Sommer, Bonn, stimmt dem gemäß seiner in der Anlage beigefügten Stellungnahme vom 22.09.2022 aus städtebaulicher Sicht zu. Der Planer bestätigte der Verbandsgemeinde Maifeld mit E-Mail vom 18.01.2022 (s. Anlage), dass die Betondachsteine anthrazit, matt ausgeführt werden und die Fenster eine Mittelpfostenstärke von mindestens 15 cm erhalten und in der Fassadenfarbe gestaltet werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium erteilt das Einvernehmen zu den Abweichungen von § 7 „Dachdeckung“ der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Polch. Der Dacheindeckung mit Betondachsteinen anthrazit, matt und dem Einbau von Dachflächenfenstern wird zugestimmt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	31.01.2023	Polch/686/2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch	31.01.2023	Polch/686/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

<p style="text-align: center;">Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch</p>
--

TOP-Nr.: 4.3 Bauanträge / Bauangelegenheiten

Einvernehmen nach § 36 BauGB sowie gemäß der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung zum Um- und Anbau einer ehemaligen Scheune zur Schaffung von 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 74, Nr. 35 (Polch/690/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über einen Bauantrag zum Um- und Anbau einer ehemaligen Scheune zur Schaffung von drei Wohneinheiten auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 74, Nr. 35 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Polch zu entscheiden.

Das Vorhaben ist dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Weiterhin liegt das Vorhaben im Geltungsbereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Polch.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB liegen vor. Gemäß Stellungnahme von Herrn Jürgen Sommer, Stadtplaner, bestehen aus stadtplanerischer Sicht ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Um- und Ausbau einer ehemaligen Scheune zur Schaffung von drei Wohneinheiten auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 74, Nr. 35.

Weiter erteilt das Gremium das Einvernehmen bezüglich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Polch.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Hauptausschuss Polch	31.01.2023	Polch/690/ 2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch	31.01.2023	Polch/690/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

<p style="text-align: center;">Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch</p>
--

TOP-Nr.: 4.4 Bauangelegenheiten / Bauanträge

Zustimmung nach § 88 Abs. 7 LBauO zur Abweichung von der Textfestsetzung „Einfriedungen“ auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 10, Nr. 180/15 bei der Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage (Polch/693/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über einen Abweichungsantrag zur Abweichung von der festgesetzten Höhe der Einfriedung und der Durchsichtigkeit der Einfriedung auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 10, Nr. 180/15 zu entscheiden. Es wird auf die beiliegenden Unterlagen verwiesen.

Das vorgenannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 1. Änderung „Im Gohl“, der festsetzt, dass Einfriedungen in Form von undurchsichtigen Zäunen bis zu einer Höhe von 0,75 m über der geplanten Geländeoberkante zulässig sind. Transparente Zäune sind bis max. 2,50 m zulässig.

Die Freiland-Photovoltaikanlage soll eingezäunt werden. In der Anlage ist ein Auszug aus dem Blendgutachten beigefügt, wonach der Zaun zwecks Verhinderung von Blendwirkungen u. a. gegenüber Verkehrsteilnehmern in Teilbereichen mit Blendschutzzäunung errichtet werden soll. Die Blenddichtheit soll mit PVC-Banner hergestellt werden. Die o. g. Gesamthöhe von maximal 2,50 m wird nicht überschritten. Am 24.01.2023 bestätigte der Planer gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung per Mail folgendes: „Die Eingrünung wird vor dem Zaun vorgenommen, also "verschwindet" der Zaun incl. Banner hinter der Eingrünung von der Straße aus gesehen“.

Diese Abweichung betrifft bauordnungsrechtliche Festsetzungen. Die Entscheidung über die Zulassung der Abweichung obliegt daher gemäß § 69 Landesbauordnung (LBauO) der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz –Untere Bauaufsichtsbehörde-. Die Gemeinde ist gemäß § 88 Abs. 7 LBauO lediglich vor der Zulassung der Abweichung zu hören.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt dem Abweichungsantrag zur Abweichung von der festgesetzten Höhe der Einfriedung und der Durchsichtigkeit der Einfriedung in Teilbereichen auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 10, Nr. 180/15 zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Hauptausschuss Polch	31.01.2023	Polch/693/2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch	31.01.2023	Polch/693/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 5 Aufhebung des Bebauungsplanes "In der Kohn vor May" (Polch/691/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Da der Bebauungsplan „In der Kohn vor May“ weitestgehend vollzogen und das Baugebiet weitestgehend bebaut ist, kann der Bebauungsplan aufgehoben werden. Die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeiten von Vorhaben im Baugebiet „In der Kohn vor May“ richten sich dann künftig nach § 34 BauGB, wonach diese sich in die Umgebungsbebauung einfügen müssen. Hier gilt dann auch weiterhin § 15 BauNVO, der die gegenseitige Rücksichtnahme fordert und Baumaßnahmen für unzulässig erklärt, bei denen Belästigungen und Störungen für die bestehende Bebauung zu erwarten sind.

Das Aufhebungsverfahren richtet sich nach § 1 Abs. 8 BauGB, sodass dieses i.V.m. den §§ 2 ff. BauGB in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt wird. Die vereinfachten, beschleunigten Verfahren nach §§ 13 – 13 b BauGB können bei der Aufhebung nicht angewandt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes „In der Kohn vor May“ gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. §§ 2 ff BauGB.

Der Planungsauftrag soll an das Planungsbüro WeSt-Stadtplaner GmbH, Polch, vergeben werden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Hauptausschuss Polch	31.01.2023	Polch/691/2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch	31.01.2023	Polch/691/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

